



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90443 Nürnberg

An die
Träger der Integrationskurse

- via E-Mail-Verteiler -

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel +49 911 943-0
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
Referat 82A

TRSReferat82A@bamf.bund.de
www.bamf.de

Trägerschreiben Integrationskurse 13/26
Wiederzulassung von bestimmten Personengruppen nach § 44 Abs. 4
AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 2 Integrationskursverordnung neue Fassung,
Änderungen zum Trägerschreiben 02/26

GZ.: 82A-9500.12.22.13
Nürnberg, 22.07.2026

- 1 Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit [TRS 02/26](#) bekanntgegebene Aussetzung der Zulassungen zum Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 AufenthG wird zum 01.08.26 aufgehoben.

Zulassungsanträge gem. § 44 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 4 S. 2 der neuen Fassung der Integrationskursverordnung können ab dem 01.08.26 gestellt werden.

Ab dem 01.08.2026 erfolgt die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG wieder im Rahmen verfügbarer Kursplätze, die von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind. Um das Integrationskurssystem auch für die Zukunft tragfähig aufzustellen und eine bedarfsgerechte Finanzierung zu gewährleisten, werden künftig insbesondere prioritär Personen gefördert, die dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Zur Umsetzung dieses Ziels wurde § 5 Absatz 4 Satz 2 der Integrationskursverordnung (IntV) hinsichtlich des vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis geändert und gilt für folgende Personengruppen:

- 1) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,
- 2) deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und deren Familienangehörige.

Hierbei wird folgende Verwaltungspraxis festgesetzt:

Die Bearbeitung von Zulassungsanträgen gem. § 44 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 4 S. 2 IntV erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Berücksichtigt werden ausschließlich vollständige Anträge. Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Die Zulassung der beiden o.g. Personengruppen erfolgt dabei zu gleichen Teilen.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 IntV sind deutsche Staatsangehörige sowie andere Unionsbürger ohne ausreichende Deutschkenntnisse vorrangig zu berücksichtigen, die dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen sollen.

Hierunter fallen folgende Personengruppen:

- Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Personen, die von der Kostenbeitragspflicht nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Integrationskursverordnung befreit sind,
- Personen, die in Deutschland erwerbstätig waren, ohne dabei aber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erworben zu haben.

Hinweise zu den hierfür erforderlichen Nachweisen finden Sie auf der [Homepage des BAMF](#).

Bitte beachten Sie, dass alle Zulassungsanträge der o.g. Personengruppen [digital](#) über das [Bundesportal](#) erfolgen sollen.

Wir bitten Sie, Interessierte bei der online Antragsstellung zu unterstützen. Es ist möglich, den Zulassungsantrag (inkl. Kostenbefreiung) für Teilnehmende mit Ihrem Elster-Unternehmenskonto zu stellen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf der [Homepage des Bundesamts](#).

Weitere Details bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez. Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“